

---

## Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom 12. Februar 2018

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **150.100**  
Aufgehoben: –

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Oktober 2017,

beschliesst:

### I.

Der Erlass "Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)" BR [150.100](#) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:

#### Art. 1 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt:

- c) **(geändert)** die Ausübung des Initiativrechts in Regions- und Gemeindeangelegenheiten;
- d) **(neu)** die elektronische Stimmabgabe bei Urnengängen in eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Angelegenheiten;
- e) **(neu)** das Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene.

<sup>3</sup> Im Übrigen findet das Gesetz auf Abstimmungen und Wahlen in kommunalen Angelegenheiten sinngemäss Anwendung, soweit das Gemeinderecht nichts bestimmt.

**Art. 18 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Ein allfälliger zweiter Wahlgang ist spätestens neun Wochen nach dem ersten Wahlgang durchzuführen.

**Titel nach Art. 19 (geändert)****2.2.a Anmeldeverfahren für Majorzwahlen an der Urne****Art. 19a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)****Grundsatz (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Für alle kantonalen und regionalen Wahlen an der Urne (Urnenwahlen) gilt ein Anmeldeverfahren.

<sup>2</sup> Für kommunale Wahlen an der Urne gilt ein Anmeldeverfahren, soweit die Gemeinde dafür die elektronische Stimmabgabe eingeführt hat.

<sup>3</sup> Es sind jeweils nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.

**Art. 19b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Bis spätestens am vierzehntletzten Montag vor dem Wahltag ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu publizieren:

- a) **(neu)** bei kantonalen Wahlen von der Standeskanzlei;
- b) **(neu)** bei Grossratswahlen von den Regionalaussschüssen;
- c) **(neu)** bei Regionalgerichtswahlen von den Verwaltungskommissionen der Regionalgerichte;
- d) **(neu)** bei kommunalen Wahlen von den Gemeindekanzleien.

<sup>2</sup> Die Aufforderung beinhaltet:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>3</sup> Die Publikation der Aufforderung erfolgt bei kantonalen und regionalen Wahlen im Kantonsamtsblatt, bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise.

**Art. 19c Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind, und keinen Namen mehr als einmal. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig.

**Art. 19d Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis handschriftlich unterzeichnet sein:

- a) **(neu)** bei kantonalen Wahlen von mindestens 20 Stimmberechtigten;
- b) **(neu)** bei regionalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten;

- c) **(neu)** bei kommunalen Wahlen von mindestens 5 Stimmberechtigten.

**Art. 19e Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Wahlvorschläge müssen bis spätestens am neuntletzten Montag vor dem Wahltag eintreffen:

- a) **(neu)** bei kantonalen Wahlen bei der Standeskanzlei;  
b) **(neu)** bei Grossratswahlen beim zuständigen Regionalausschuss;  
c) **(neu)** bei Regionalgerichtswahlen bei der zuständigen Verwaltungskommission;  
d) **(neu)** bei kommunalen Wahlen bei der zuständigen Gemeindekanzlei.

**Art. 19f Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Einreichungsinstanz prüft fortlaufend die eingegangenen Wahlvorschläge in Bezug auf die Formerfordernisse, die Wählbarkeit der Kandidierenden und die Gültigkeit der Unterschriften.

**Art. 19g Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**

e) Rückzug (**Überschrift geändert**)

<sup>1</sup> Rückzüge von Wahlvorschlägen müssen bis spätestens am neuntletzten Freitag vor dem Wahltag bei der Einreichungsinstanz eintreffen.

<sup>2</sup> Die vorgeschlagene Person muss dem Rückzug schriftlich zustimmen.

**Art. 19h Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

f) Veröffentlichung (**Überschrift geändert**)

<sup>1</sup> Die Einreichungsinstanz veröffentlicht umgehend nach Ablauf der Rückzugsfrist die Namen der kandidierenden Personen bei kantonalen und regionalen Wahlen im Kantonsamtsblatt, bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Art. 19i Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

3. Zweiter Wahlgang (**Überschrift geändert**)

<sup>1</sup> Wahlvorschläge müssen bis spätestens am siebten Tag nach dem ersten Wahlgang bei der Einreichungsinstanz eintreffen. Neue Kandidaturen sind zulässig.

<sup>2</sup> Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 19c bis 19f und Artikel 19h sinngemäss.

**Art. 19j Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Im Falle einer Ersatzwahl richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 19b bis 19i. Die Einreichungsinstanz bestimmt in Beachtung von Artikel 17 Absatz 1 den Zeitpunkt der Publikation der Aufforderung für die Einreichung von Wahlvorschlägen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

**Titel nach Art. 19j (neu)****2.2.b Stille Wahl der Mitglieder der Regionalgerichte****Art. 19k (neu)**

Umfang

<sup>1</sup> Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen für die Mitglieder der Regionalgerichte ist im ersten und in einem zweiten Wahlgang eine Stille Wahl möglich.

**Art. 19l (neu)**

Verfahren

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich bei Erneuerungswahlen nach den Artikeln 19b bis 19i und bei Ersatzwahlen nach Artikel 19j.

**Art. 19m (neu)**

Zustandekommen

<sup>1</sup> Eine Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen der Zahl der zu vergebenden Sitze entspricht. Andernfalls findet ein öffentlicher Wahlgang statt.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission des zuständigen Regionalgerichts entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der Stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Kantonsamtsblatt und in ortsüblicher Weise.

**Art. 25 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die elektronische Stimmabgabe richtet sich nach den Artikeln 30a ff.

**Art. 26a (neu)**

3. In kommunalen Angelegenheiten

<sup>1</sup> Soweit die Urnenabstimmung vorgesehen ist, richtet sich die Stimmabgabe nach Artikel 25.

**Titel nach Art. 30 (neu)****2.4.a Elektronische Stimmabgabe**

**Art. 30a (neu)**

## Grundsatz

<sup>1</sup> Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Durchführung erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Regierung kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.

<sup>3</sup> Die Gemeinden bestimmen, ob und in welchem Umfang sie die Möglichkeit nutzen, die elektronische Stimmabgabe einzuführen. Der Entscheid obliegt dem Gemeindevorstand.

<sup>4</sup> Der Kanton kann Gemeinden, welche die elektronische Stimmabgabe einführen, einmalige Beiträge für erforderliche Anpassungen ihrer Software ausrichten.

**Art. 30b (neu)**

## Regionen und Gemeinden

<sup>1</sup> Für regionale oder kommunale Urnengänge ist die elektronische Stimmabgabe in der Regel an den Blankoabstimmungsterminen des Bundes und an maximal zwei zusätzlichen Terminen möglich.

<sup>2</sup> Regionen mit Gemeinden, welche die elektronische Stimmabgabe eingeführt haben, haben bei regionalen Urnengängen, die gleichzeitig mit eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen stattfinden, die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Gemeinden, welche die elektronische Stimmabgabe nur für die überkommunalen Urnengänge eingeführt haben, dürfen ihre kommunalen Urnengänge nicht gleichzeitig mit eidgenössischen, kantonalen oder regionalen Urnengängen durchführen.

**Art. 30c (neu)**

## An- und Abmeldung, Wirkungen

<sup>1</sup> Stimmberechtigte, welche elektronisch abstimmen oder wählen wollen, haben sich für die elektronische Stimmabgabe anzumelden.

<sup>2</sup> An- und Abmeldungen sind vor jedem Urnengang möglich.

<sup>3</sup> Den angemeldeten Stimmberechtigten werden die Wahl- und Abstimmungsunterlagen ausschliesslich elektronisch zur Verfügung gestellt, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für papierloses E-Voting vorliegen. In einer Übergangsphase erhalten sie einen speziellen Stimmrechtsausweis.

<sup>4</sup> Angemeldeten Stimmberechtigten stehen die weiteren Stimmabgabeformen (brieflich oder an der Urne) nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.

<sup>5</sup> Die näheren Einzelheiten regelt die Regierung durch Verordnung.

**Art. 30d (neu)**

Ungültige Stimmabgabe

<sup>1</sup> Die elektronische Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie:

- a) nicht in der vorgesehenen Form und Verschlüsselung erfolgt;
- b) nicht bis zur Schliessung der elektronischen Urne eintrifft;
- c) nicht entschlüsselt und gelesen werden kann;
- d) missbräuchlich erfolgt ist.

**Art. 30e (neu)**

Überprüfung

<sup>1</sup> Die Regierung sorgt dafür, dass bei jedem Urnengang die Resultatermittlung durch unabhängige Stellen überprüft wird.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Sie wird nach der Genehmigung durch den Bund von der Regierung in Kraft gesetzt.